

Vortragsreihe

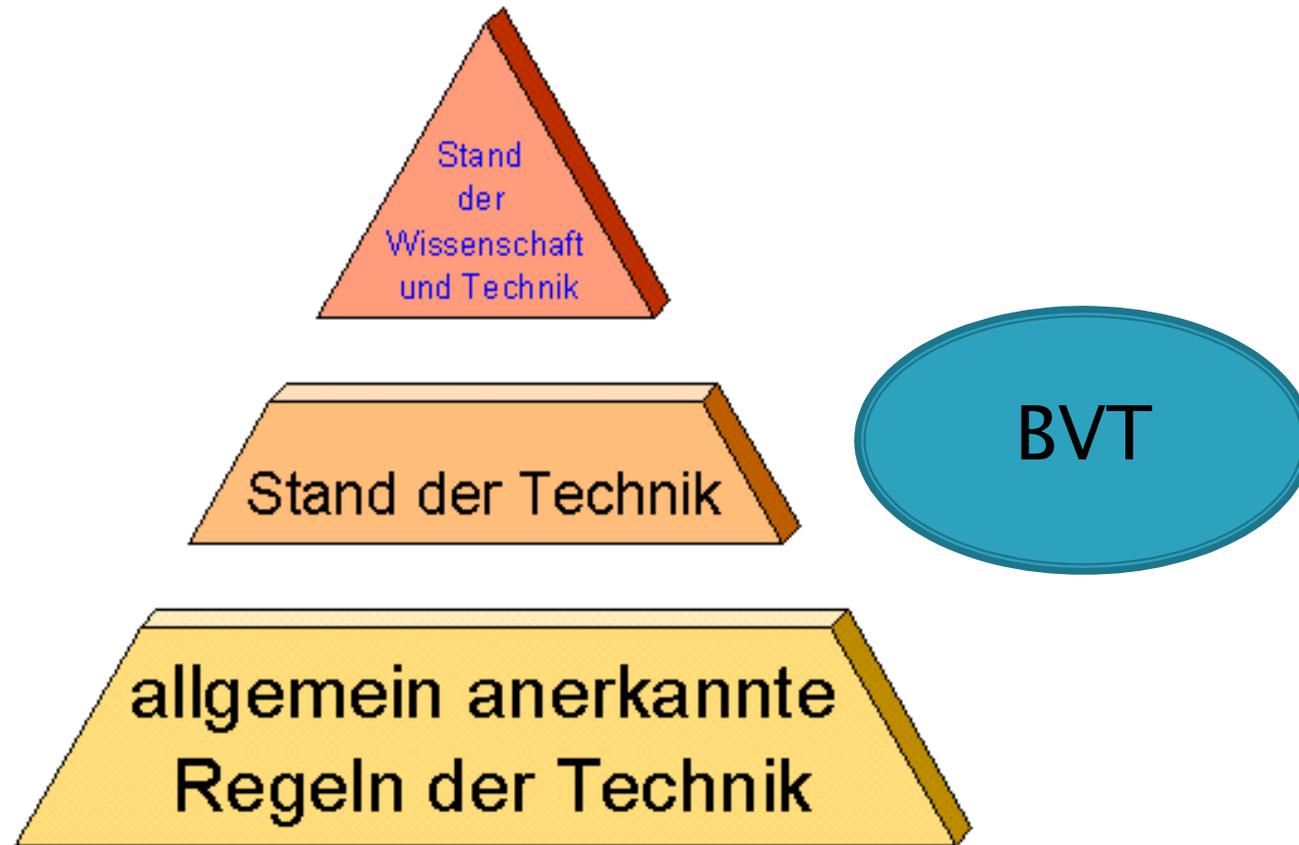
Aktuelle Information
und
Erfahrungsaustausch

6. März 2018

Themen

- ▶ Stand der Technik
 - Was ist der Stand der Technik?
 - Wie wird der Stand der Technik ermittelt?
 - Konkrete Anwendung im BA-Verfahren
 - Beispiele
- ▶ Auflagen
- ▶ Konzentrationsbestimmungen bzw. Mitanwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen

Stand der Technik?



Stand der Technik

- ▶ Begrifflichkeiten

- aRdT – (anerkannte) Regeln der Technik

„Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Ziels geeignet sind“



Stand der Technik

- ▶ Begrifflichkeiten

- aRdT – (anerkannte) Regeln der Technik

„**Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen**, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Ziels geeignet sind“

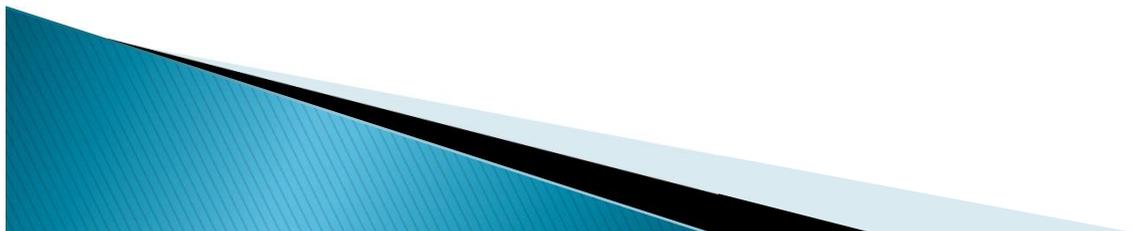


Stand der Technik

- ▶ Begrifflichkeiten

- aRdT – (anerkannte) Regeln der Technik

„Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, **die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise** zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Ziels geeignet sind“



Stand der Technik

- ▶ Begrifflichkeiten

- aRdT – (anerkannte) Regeln der Technik

„Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise **zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Ziels geeignet sind**“



Stand der Technik

▶ Begrifflichkeiten

◦ aRdT – (anerkannte) Regeln der Technik

„Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Ziels geeignet sind“

◦ StdT – Stand der Technik

„Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der **auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen** beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.“

Stand der Technik

▶ Begrifflichkeiten

◦ aRdT – (anerkannte) Regeln der Technik

„Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Ziels geeignet sind“

◦ StdT – Stand der Technik

„Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der **auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen** beruhende **Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen**, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.“

Stand der Technik

▶ Begrifflichkeiten

◦ aRdT – (anerkannte) Regeln der Technik

„Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise zur Erreichung eines gesetzlich vorgegebenen Ziels geeignet sind“

◦ StdT – Stand der Technik

„Der Stand der Technik (beste verfügbare Techniken – BVT) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der **auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen** beruhende **Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen**, deren **Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen** ist.“

Stand der Technik

- ▶ Begrifflichkeiten

- StdW – Stand der Wissenschaft

Fortschrittlichste Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf gesetzlich vorgegeben Schutzziele für erforderlich erachtet werden und die Erreichung dieser Ziele gesichert erscheinen lassen



Stand der Technik

- ▶ Begrifflichkeiten

- StdW – Stand der Wissenschaft

Fortschrittlichste Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, **die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik** auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf gesetzlich vorgegeben Schutzziele für erforderlich erachtet werden und die Erreichung dieser Ziele gesichert erscheinen lassen



Stand der Technik

- ▶ Begrifflichkeiten

- StdW – Stand der Wissenschaft

Fortschrittlichste Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik **auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse** im Hinblick auf gesetzlich vorgegeben Schutzziele für erforderlich erachtet werden und die Erreichung dieser Ziele gesichert erscheinen lassen



Stand der Technik

- ▶ Begrifflichkeiten

- StdW – Stand der Wissenschaft

Fortschrittlichste Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse **im Hinblick auf gesetzlich vorgegeben Schutzziele für erforderlich erachtet werden und die Erreichung dieser Ziele gesichert erscheinen lassen**



Stand der Technik

▶ Begrifflichkeiten

◦ StdW – Stand der Wissenschaft

Fortschrittlichste Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf gesetzlich vorgegeben Schutzziele für erforderlich erachtet werden und die Erreichung dieser Ziele gesichert erscheinen lassen

◦ BVT – Beste verfügbare Technik

bezeichnen **den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden**, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.“

Stand der Technik

▶ Begrifflichkeiten

◦ StdW – Stand der Wissenschaft

Fortschrittlichste Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf gesetzlich vorgegeben Schutzziele für erforderlich erachtet werden und die Erreichung dieser Ziele gesichert erscheinen lassen

◦ BVT – Beste verfügbare Technik

bezeichnen den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, **der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt**, grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.“

Stand der Technik

▶ Begrifflichkeiten

◦ StdW – Stand der Wissenschaft

Fortschrittlichste Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf gesetzlich vorgegeben Schutzziele für erforderlich erachtet werden und die Erreichung dieser Ziele gesichert erscheinen lassen

◦ BVT – Beste verfügbare Technik

bezeichnen den effizientesten und fortschrittlichsten Entwicklungsstand der Tätigkeiten und entsprechenden Betriebsmethoden, der spezielle Techniken als praktisch geeignet erscheinen lässt, **grundsätzlich als Grundlage für die Emissionsgrenzwerte zu dienen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, zu vermindern.“**

Stand der Technik

- ▶ Stand der Technik als Rechtsbegriff
 - Legaldefinition z.B. (§ 71a GewO, § 43 NÖ BauO 2014, § 12a WRG ...)
 - Keine Legaldefinition (z.B. UVP-G 2000) – unbestimmter Rechtsbegriff der iSd Einheit der Rechtsordnung wie in den anderen Gesetzen auszulegen ist
 - stRspr VwGH – Stand der Technik ist „*der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist*“

Stand der Technik

- ▶ Der Rechtsbegriff ist dynamisch, weil er technologischen Entwicklungen unterworfen ist
- ▶ *Normen bilden einen bestimmten Erkenntnisstand ab, sind aber nicht ex-lege als verbindlich erklärt*
- ▶ *Normen ≠ Stand der Technik (vgl. § 2 Abs 2 Z4 NormenG vor Novelle 2016)*



Stand der Technik

▶ Definition

- § 71a GewO definiert den Stand der Technik für den Geltungsbereich des Gewerberechts.
- „Stand der Technik“ = „Beste verfügbare Techniken-BVT“
- *„der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist“*



Stand der Technik

▶ Wie geht man vor?

Nach § 71a 2. Satz GewO sind bei der Bestimmung des Standes der Technik:

- *„vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen“ (also auch ausländische Erfahrungen und technische Normen)“*
- *„welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind“*

UND

- *es sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen“*

Stand der Technik

- Durch Durchführungsverordnungen
 - Verordnungsermächtigung muss im Gesetz stehen (z.B. § 12a Abs 2 WRG 1959, § 69 oder § 82 GewO 1994)
 - Notwendigkeit der regelmäßigen Anpassung
 - Häufig verweisen solche Verordnungen auf ÖNORMEN oder andere technische Regelwerke und erklären sie für verbindlich
 - Beispiele: AEV zum WRG, ETV zum ETG, Vbf zur GewO

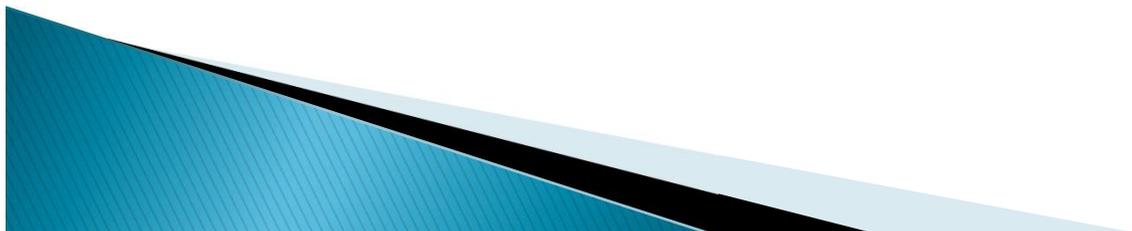


Stand der Technik

- Festlegung im individuellen Verwaltungsverfahren
 - Mangels Konkretisierung durch G und/oder VO muss Behörde Stand der Technik ermitteln
 - ist auf Sachverhaltsebene zu klären, wobei dies entsprechende Fachkenntnis erfordert – Sachverständigengutachten idR erforderlich
 - Sachverständige können als Grundlage für die Beurteilung des Standes der Technik einschlägige Regelwerke, wie zB ÖNORMEN, als objektivierte, generelle Gutachten heranziehen (stRspr VwGH, zB VwGH 17.6.2010, 2009/07/0037).
 - Hohes Konfliktpotential

Stand der Technik

- ▶ Anforderungen der Judikatur, wenn SV ÖNORM als Bestandteil seines Gutachtens heranzieht:
 - Inhalt der ÖNORMEN und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind als Teil einer nachvollziehbaren Begründung des Gutachtens näher darzustellen (VwGH 26.6.2013, 2012/05/0187).
 - Herangezogene ÖNORM hat den Stand der Technik abzubilden und muss für das zu beurteilende Vorhaben relevant sein.
 - Die in objektivierten Gutachten getroffenen Aussagen müssen auch auf den zu beurteilenden konkreten Einzelfall zutreffen (VwGH 21.6.2005, 2001/06/0052); dies ist, ausgenommen bei Offensichtlichkeit, vom Gutachten bzw von der Behörde zu begründen (VwSlg 15.282 A/1999)

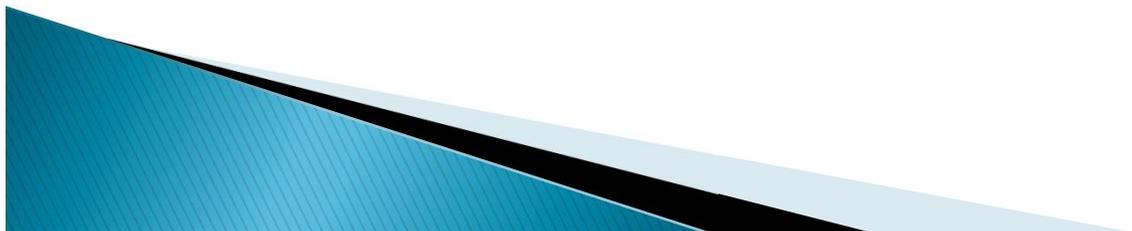


Stand der Technik

- ▶ Umgang mit „gleichwertigen“ Alternativen
 - Häufig intensive Diskussionen im Verfahren
 - Möglicher Lösungsansatz
 - Wirkungsweise naturwissenschaftlich und verfahrenstechnisch nachvollziehbar
 - Einsatzbereich und -größe ist klar
 - Nachweis von Stabilität, Flexibilität und Leistungsfähigkeit praktisch nachgewiesen
 - Betriebsvorschriften vorhanden
 - Wirtschaftlichkeit ist darstellbar
 - Damit müsste auch eine Alternative bewertbar sein
 - Alternative in der GewO – Versuchsbetrieb (§ 354 GewO)

Stand der Technik – KONKRET

- ▶ Konkrete Vorgangsweise im Betriebsanlagenverfahren
 - Projektgenehmigungsverfahren, d.h. Antragsteller bestimmt Gegenstand des Verfahrens
 - Qualität der Einreichunterlagen sind ein wesentliches Kriterium für ein erfolgreiches und schnelles Verfahren
 - Einheitlicher Vollzug und Klarheit der behördlichen Anforderungen sind die andere Seite der Medaille



Stand der Technik – KONKRET

- ▶ § 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn
 - nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften
 - **zu erwarten ist,**
 - daß **überhaupt**
oder
 - **bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen**
 - die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und
 - Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Stand der Technik – KONKRET

- ▶ Behörde muss also ein Beweisthema an die SV richten
 - Ist nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren
 - Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechtes der Nachbarn vermieden werden und
 - Belästigungen der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt werden und
 - nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer – sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist – auf ein zumutbares Maß beschränkt werden?
 - Welche Auflagen sind allenfalls zum Schutz dieser Güter erforderlich?



Beispiele

Sachverhalt:

Es wird eine sehr laute Maschine eingereicht, es gibt keine besonderen Vorkehrungen zum Lärmschutz aber aus den Gutachten (Lärm und Medizin) geht hervor, es kommt zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzinteressen des § 74 Abs 2 GewO!

Nachbarn fordern technisch mögliche Kapselung der Maschine – dies sei Stand der Technik!

Mythos oder Fakt?

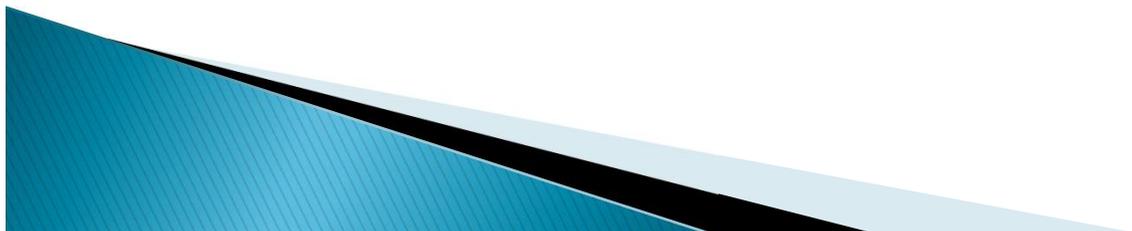


Beispiele

Beispiel aus der Literatur:

Auflagen zu einer nach dem Stand der Technik möglichen völligen Lärmkapselung einer Maschine, von der auch ohne eine solche Kapselung keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn ausgehen werden von Anrainern gefordert.

Mythos: Diese Vorgangsweise ist zulässig

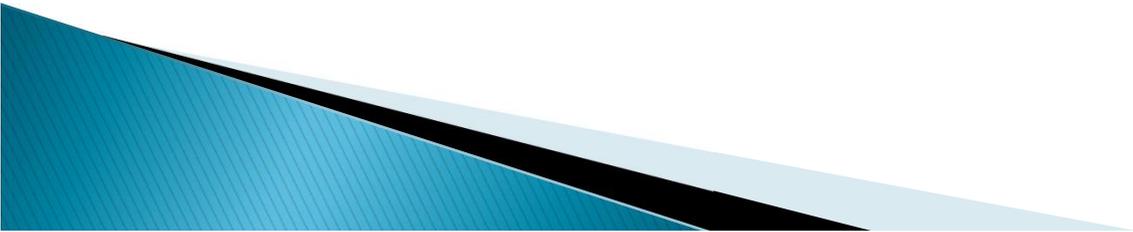


Beispiele

Beispiel aus der Literatur:

Auflagen zu einer nach dem Stand der Technik möglichen völligen Lärmkapselung einer Maschine, von der auch ohne eine solche Kapselung keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn ausgehen (und auch keine Gesundheitsgefährdungen der ArbeitnehmerInnen zu erwarten sind), daher unzulässig.

Mythos stimmt nicht!



Beispiele

- ▶ **Praxis Beispiele**
 - Lagerung von Alkohol zur Lebensmittelerzeugung – es gibt eine Ausnahme von der VbF (§ 3 Abs 2 Z1 VbF)

Mythos unter vielen Gewerbetreibenden:

Wenn die VbF nicht gilt, dann gelten keine besonderen Vorschriften für die Lagerung dieser Stoffe



Beispiele

- ▶ Praxis Beispiele
 - Lagerung von Alkohol zur Lebensmittelerzeugung – es gibt eine Ausnahme von der VbF (§ 3 Abs 2 Z1 VbF)

Letztendlich wird man hier aufgrund der gelagerten Flüssigkeit (die ja brennbar ist) wahrscheinlich zu ähnlichen Anforderungen kommen wie sie in der VbF definiert sind.

Mythos stimmt nicht!



Beispiele

Sachverhalt:

Ein bestehendes Hotel ist länger als fünf Jahre geschlossen und soll wieder betrieben werden. Baurechtlich wie im Bestand vorhanden nach der NÖ Bauordnung 1996 genehmigt, es nur Instandsetzungsarbeiten gemacht.

Mythos:

Nachdem es sich gewerbebehördlich um eine Neugenehmigung handelt sind die OIB Richtlinien als Stand der Technik einzuhalten

Beispiele

Sachverhalt:

Ein bestehendes Hotel ist länger als fünf Jahre geschlossen und soll wieder betrieben werden. Baurechtlich wie im Bestand vorhanden nach der NÖ Bauordnung 1996 genehmigt, es nur Instandsetzungsarbeiten gemacht.

Ergebnis:

Die OIB Richtlinien sind als Grundlage zur Ermittlung des Standes der Technik geeignet – Anforderungen nur zur Einhaltung der Schutzziele der GewO zulässig. **Mythos stimmt nicht!**



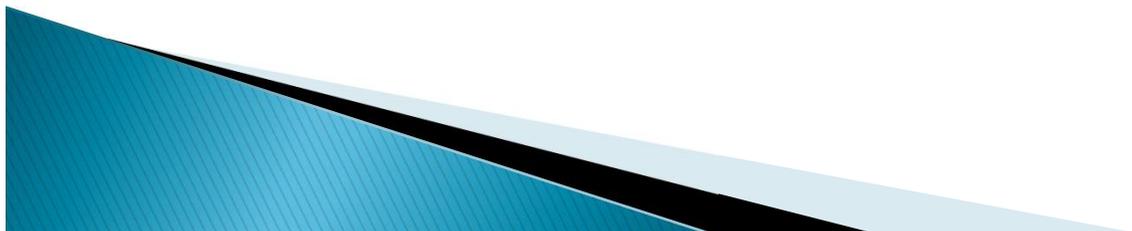
Beispiele

Sachverhalt

Beim Einbau eines Gastronomiebetriebes kann aus Platzgründen nur eine geringere Anzahl der WC-Anlagen als in den OIB Richtlinien umrissen eingebaut werden.

Mythos:

Das ist eine zulässige Vorgangsweise!



Beispiele

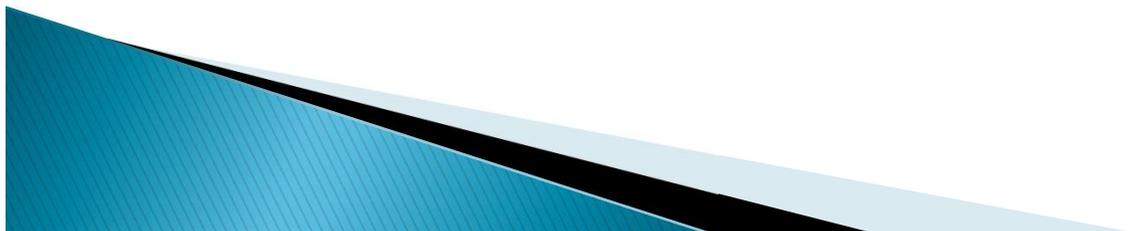
Sachverhalt

Beim Einbau eines Gastronomiebetriebes kann aus Platzgründen nur eine geringere Anzahl der WC-Anlagen als in de OIB Richtlinien 3 umrissen eingebaut werden.

Mythos:

Das ist eine zulässige Vorgangsweise!

Mythos stimmt!



Beispiele

Sachverhalt

Kiosk in einem Freibad mit der eingeschränkten Verwendung des Kiosks während des Badebetriebs (Sommer), Ausgestaltung der Lüftungsanlage Ausblasung über Seitenwand, Entfernung der Nachbarschaft sehr groß.

Mythos:

Ausblasung über Dach zwingend!



Beispiele

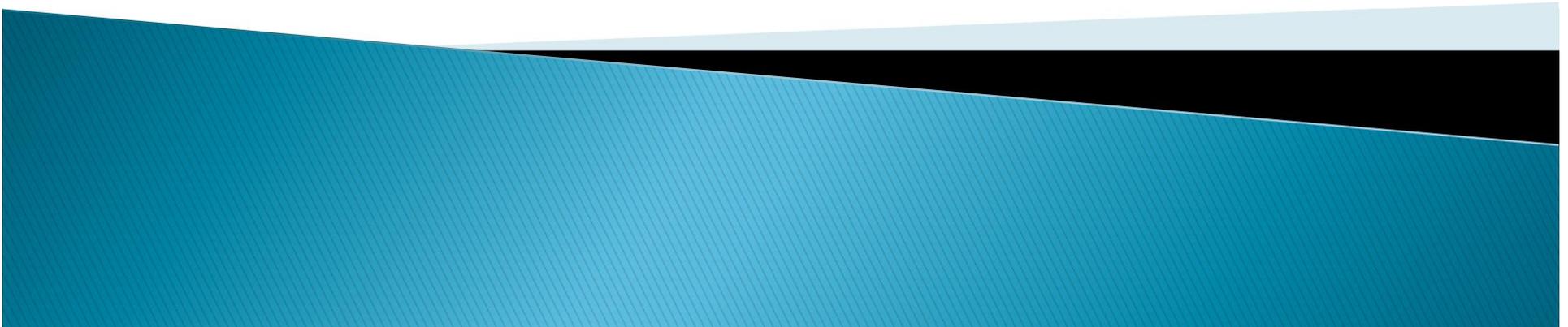
Sachverhalt

Kiosk in einem Freibad mit der eingeschränkten Verwendung des Kiosks während des Badebetriebs (Sommer), Ausgestaltung der Lüftungsanlage Ausblasung über Seitenwand, Entfernung der Nachbarschaft sehr groß.

Mythos:

Ausblasung über Dach nicht zwingend – Schutzziele der GewO müssen eingehalten werden! **Mythos stimmt nicht!**

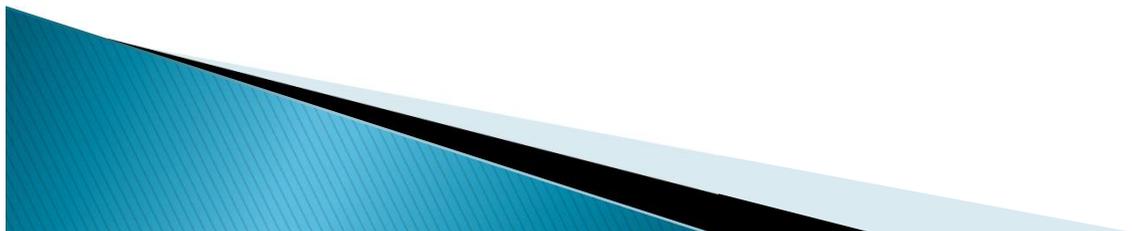
Auflagen im Gewerbeverfahren



Auflagen

Theorie:

- ▶ Auflage ist Teil des Bescheidspruches
- ▶ Spruch ist zentraler Teil des Bescheides = normative Anordnung
- ▶ Auflagen nur bei positiven Bescheiden
- ▶ Auflagen sind sog. Nebenbestimmungen



Auflagen

Theorie:

- ▶ Was sind Nebenbestimmungen?
 - Auflagen
 - Bedingungen
 - Befristungen
 - Widerrufsvorbehalte
- ▶ Wann sind sie zulässig?
 - entweder gesetzlich vorgesehen oder
 - mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung untrennbar verbunden sind, oder
 - dem Antrag der Partei entsprechen (VwGH 21. März 1990, 89/01/0057)

Auflagen

Theorie

- ▶ Nur bei begünstigenden Rechtsgestaltungsbescheiden
 - ▶ sog. „**bedingte Polizeibefehle**“
 - ▶ Missachtung der Auflage berührt den Bestand der erteilten Berechtigung nicht
 - ▶ Es gilt der „**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**“
- 

Auflagen – Praxis

Annahme Sachverhalt:

- ▶ ein klassisches Verwaltungsverfahren, zB ein Betriebsanlagenverfahren, das in Vollziehung der Gewerbeordnung des Bundes durchgeführt wird.
- ▶ es handelt sich um ein nicht zu unbedeutendes Werk und rundherum wohnen kritische Nachbarn, es ist also mit Einwendungen und Rechtsmitteln zu rechnen.



4 Auflagen – Praxis

Verfahren erster Instanz

- ▶ Antrag mit Projektunterlagen
- ▶ Vorprüfung
- ▶ idR mündliche Verhandlung
- ▶ Sachverständige
 - In der Praxis hauptverantwortliche Person für Formulierung von Auflagen
 - fachkundige Überprüfung des Projektes
 - Festlegung jener Maßnahmen, Unterlassungen oder Vorkehrungen, die für den Fall einer Bewilligung des Bauvorhabens als Auflagen in den Bescheidspruch aufgenommen werden.



Auflagen – Praxis

Verfahren erster Instanz

▶ Sachverständige

- Zusätzliche SV bei Einwendungen (Lärm, Luft, Mediziner...)
- „Auflagenkatalog“ vs. frei formulierte Auflagen
- Hauptlast de facto bei den SV
- Rechtlich sind Auflagen der Behörde zuzurechnen



Auflagen – Praxis

- ▶ **Projektändernde Auflagen**
 - Zweck von Auflagen – Genehmigungsfähigkeit eines sonst nicht genehmigungsfähigen Projektes herzustellen
 - Wie weit darf das gehen?
 - Einfacher Ansatz – Erklärung des Projektwerbers
= **Modifikation des Projektes**
 - Achtung Grenze des ausgeschriebenen Verfahrens.
 - Auflagen dürfen keinen Substanzverlust des erworbenen Rechtes mit sich bringen



Auflagen – Praxis

- ▶ **Projektändernde Auflagen**

Beispiel:

Eine Baubewilligung, die ein Gebäude mit 8 Stockwerken umfassen sollte, wird erteilt, aber durch eine Auflage wird die Gebäudehöhe mit 6 Stockwerken begrenzt. Dann liegt keine Auflage mehr vor, sondern eine Abänderung des Wesens des Projektes, eine inhaltliche Modifizierung des Hauptinhaltes des Bescheides.

Der Verwaltungsgerichtshof qualifiziert solche „Auflagen“ als eine versteckte Teilab-weisung des Antrages.



Auflagen – Praxis

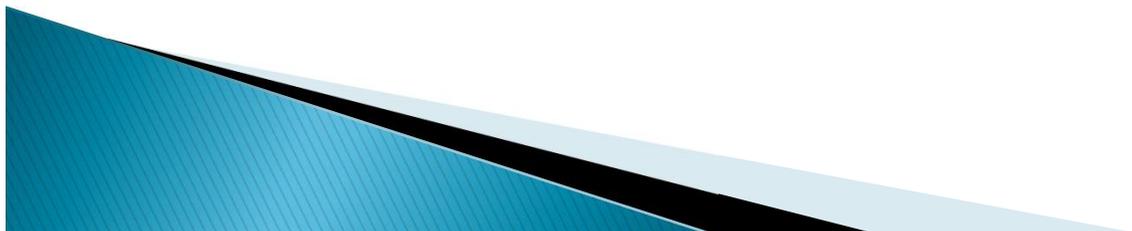
- ▶ **Projektändernde Auflagen**
 - Unzulässigkeit fehlende Teile eines Projektes in Auflagen auszulagern
z.B. fehlende Abwasserentsorgung im Bauprojekt
 - tw. gesetzliche Grundlage für projektändernde Auflagen (z.B. Wiener BO) – keine Auflagen im klassischen Sinn, sondern eigentlich Ergänzungen und somit Teil des Projektes
 - Unterschied liegt vor allem in der Vollstreckbarkeit
 - Judikatur über Zulässigkeit sehr stark Einzelfallbezogen



Auflagen – Praxis

- ▶ Beispiel für zulässige Auflage

Bei der vorliegenden Auflage, dass die Lagerhalle mit Brandrauchentlüftungsöffnungen dimensioniert und ausgeführt entsprechend der TRVB S 125 auszustatten sei, handelt es sich nicht um eine projektändernde Auflage. Nachdem von der vorliegenden Baubewilligung Gebrauch gemacht wurde, durfte die bisher nicht erfüllte Auflage gemäß § 4 VVG vollstreckt werden (Erk 29. 6. 2000, 2000/06/0059)



Auflagen – Praxis

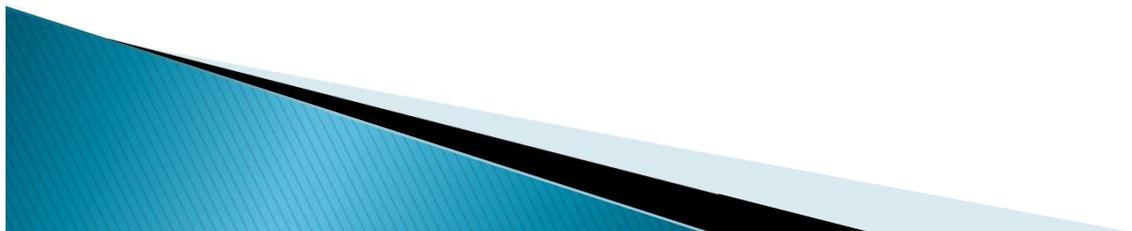
- ▶ Beispiel für unzulässige Auflage

Eine Auflage, das zur Bewilligung eingereichte Projekt „in einer Tiefe von mindestens 10 m ab der Vorgartentiefe“ zu errichten und „das Über- bzw Mindermaß“ zu berichtigen, würde das Vorhaben der Bauwerber jedenfalls in seinem Wesen verändern (vgl Erk vom 3. April 2003, ZI 2002/05/1438) und eine unzulässige Einflussnahme auf die Gestaltung des Bauwillens der Bauwerber bedeuten (Erk 18. 1. 2005, 2004/05/0117)



Auflagen – Praxis

- ▶ Anforderungen an Auflagen
 - erforderlich,
 - geeignet,
 - hinreichend bestimmt und
 - behördlich erzwingbar sein.
- ▶ Nur so formulierte Auflagen sind rechtmäßig
- ▶ praktische Umsetzung sonst schwierig



Auflagen – Praxis

▶ Erforderlichkeit von Auflagen

- im Hinblick auf die nach den jeweiligen Materienvorschriften zu schützenden Interessen geboten sein
- Bsp § 77 Abs 1 GewO 1994

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder

bei Einhaltung der **erforderlichenfalls** vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen

die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

- Es gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip



Auflagen – Praxis

▶ Eignung von Auflagen

- Auflagen müssen „erfüllbar“ sein
- Technische Unmöglichkeit darf nicht vorliegen
- Privatrechtliche Hindernisse sind kein Grund für eine mangelnde Eignung einer Auflage
- Adressat der Auflage darf nur der Verpflichtete (idR der Konsenswerber) sein

◦ Beispiel:

Bei einer Auflage, mit der vorgeschrieben wird, bei den zu Verladearbeiten abgestellten Kraftfahrzeugen sei der Motor abzustellen, handelt es sich um keinen an den Inhaber der Betriebsanlage gerichteten normativen Abspruch. Eine solche Auflage könnte daher auch nicht gegen den Konsensinhaber vollstreckt werden (VwGH 23. 5. 1989, 88/04/0342)

Auflagen – Praxis

▶ Bestimmtheit von Auflagen

- Auflagen müssen auch dem für den Spruch geltenden Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG entsprechen
- Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag ohne neuerliche Nachforschungen zu entsprechen (vgl VwGH 15. Dezember 1994, 94/06/0022)
- Eignung zur Vollstreckung
- Ohne Bestimmtheit auch keine Strafbarkeit bei Nichteinhaltung



Auflagen – Praxis

▶ Beispiele

- während der Nachtzeit seien bestimmte Vorkehrungen zu treffen
(hier störte das Fehlen einer konkreten Zeitangabe);
- der Spuckstoffanteil im Brennstoff der Wirbelschichtanlage dürfe 10% nicht überschreiten
(hier war unklar, worauf sich der Prozentsatz bezieht, weil er sich auf Gewicht, Volumen, Brennstoffwärmeleistung oder dgl beziehen hätte können).
- Die innenliegenden Räume, welche nicht von der geplanten mechanischen Lüftungsanlage erfasst werden, sind wirksam zu lüften
(es dem Konsenswerber zu überlassen, welche Maßnahmen er im Einzelnen für „wirksam“ hält und ergreift, widerspricht dem Erfordernis der Bestimmtheit von Auflagen; 2001/04/0153).



Auflagen – Praxis

▶ Beispiele

- Die in den Küchen erfasste mechanische Abluft ist **entsprechend** den jeweiligen Abluftmengen sowohl durch Partikelabscheider als auch durch entsprechende Geruchsfilter (zB Aktivkohle) zu reinigen
(hier genehmigte die belangte Behörde eine Abluftanlage, die nur in Grundzügen, nicht aber in Details vorlag. Diese Unklarheit fand schließlich auch ihren Niederschlag in der diesbezüglichen Auflage; 97/04/0117)
- Die Filter sind **ordnungsgemäß** zu warten und **zeitgerecht** zu ergänzen, die Anlage ist so zu betreiben, dass die Anrainer nicht durch Lärm, Rauch oder üblen Geruch oder andere Immissionen (zB Farbnebel) unzumutbar belästigt werden
(keine eindeutigen und schlüssigen Anhaltspunkte für die Tatbestandsmerkmale „ordnungsgemäß zu warten“ und „zeitgerecht zu ersetzen“; 89/04/0119).
- die Haltung von Rotwild sei **umgehend** aufzugeben, **wenn** „im Einzugsbereich des Geheges in freier Wildbahn künftig Rotwild, und sei es als Wechselwild“, vorkommen sollte
(es ist nicht Aufgabe der Partei, den „Einzugsbereich“ des Geheges oder etwa die Einstufung des Rotwildes als „Wechselwild“ einzuschätzen; 97/02/0171).

Auflagen – Praxis

▶ Beispiele

- Die Musikanlage der ‚Eisbar‘ ist so zu betreiben, dass ein Schallpegel von 60 dB in einem Abstand von 10 m von der Gebäudeaußenwand des näher bezeichneten Hotels während einer Dauer von 15 Minuten gemessen nicht überschritten wird. Die Musikanlage der ‚Eisbar‘ ist mit Lautstärkereglern auf den vorgeschriebenen Grenzwert einzuregulieren und anschließend sind die Regler an dieser Stelle mit einem Endanschlag zu versehen. Dieser Anschlag ist so auszuführen, dass er ohne technische Hilfsmittel nicht verstellt werden kann. Alternativ zur erwähnten manuellen Lautstärkebegrenzung kann auch eine aktive elektronische und plombierbare Pegelbegrenzeranlage eingebaut werden, die die Einhaltung des Grenzwertes garantiert.

(Neben der Vorschreibung eines bestimmten zu erreichenden Schallpegels wird weiter vorgeschrieben, wie dieser Grenzwert erreicht werden kann (mit einer Einregulierung der Musikanlage mit Lautstärkereglern) und wie dieser Grenzwert auf Dauer mit technischen Hilfsmitteln einzuhalten ist. Damit werden im Einzelnen jene Maßnahmen bezeichnet, bei deren Einhaltung die Wahrung des zulässigen Schallpegels zu erwarten ist, sodass diese Auflage ausreichend bestimmt ist; 2002/04/0044)

Auflagen – Praxis

- ▶ **Weitere Voraussetzungen von Auflagen**
 - Auflagen müssen behördlich erzwingbar sein!
 - Wirtschaftliche Zumutbarkeit ist **KEIN** Kriterium!!
Bea. aber § 79 Abs1 GewO 1994
 - Alternative Auflagen sind möglich!



Auflagen – Praxis

- ▶ Auflagen und ÖNORM bzw. generell Normen
 - Normen geben Standards vor – STAND DER TECHNIK
 - Grundsätzlich nicht rechtsverbindlich, bea. aber Möglichkeit per Gesetz oder VO Rechtsverbindlichkeit herzustellen
 - Verweis auf Normen in Auflagen ist zulässig, ABER
 - Verweis muss eindeutig sein
 - Dynamischer Verweis ist unzulässig
 - Angabe der Bezugsquelle evtl. erforderlich (bei ausländischen Normen)
 - Adressatenkreis der NORM beachten



Auflagen – Praxis

- ▶ **Auflagen und Leistungsfrist**
 - Grundsätzlich unverzüglich bei Inanspruchnahme der Bewilligung zu erfüllen
 - Ausnahmen möglich (vgl. § 77 Abs1 GewO letzter Satz)
- ▶ **Auflagen vs. Gesetzliche Vorschriften**
 - Beispiele:
 - Wiederholungen der VfF
 - „die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung und der Technischen Bauvorschriften sind einzuhalten.“
- ▶ **Auflagen sind zu begründen im Bescheid**



Auflagen – Praxis

- ▶ Sonderfragen zu Auflagen
 - Auflagen im Berufungsverfahren/Anfechtbarkeit
 - Durchbrechung der Rechtskraft
 - Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung

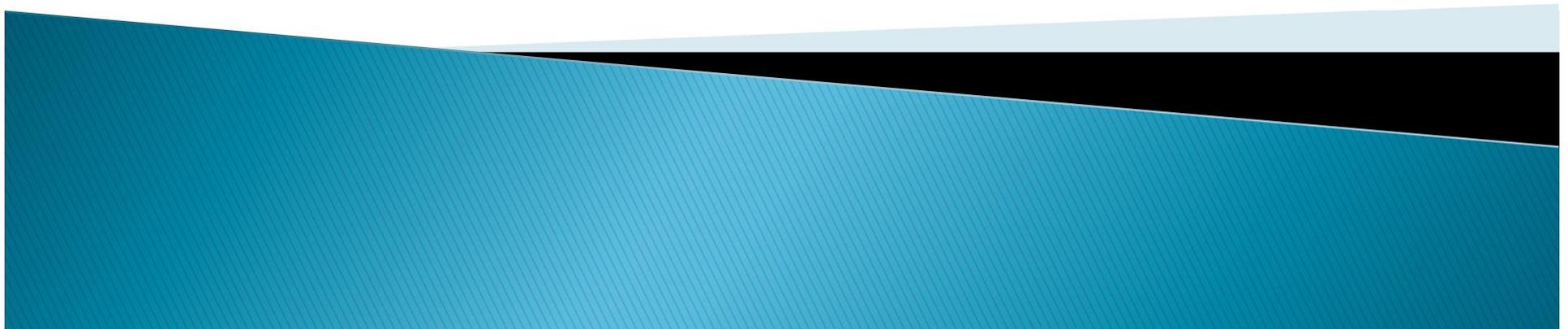


Verfahrenskonzentration

- ▶ Verfahrenskonzentration nach AVG
 - Fakultativ – § 39 Abs 2 zweiter Satz AVG 1991
 - Obligatorisch – § 39 Abs 2a AVG 1991
- ▶ Verfahrenskonzentration UVP-G und AWG
- ▶ Verfahrenskonzentration nach GewO
 - Bestimmung des § 356b GewO
- ▶ Mitanzwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen



Verfahrens- und Entscheidungskonzentration



Verfahrenskonzentration

▶ AVG 1991

- Greifen nur subsidiär
- Fakultative Konzentration nach § 39 Abs 2 AVG 1991
- Obligatorische Konzentration nach § 39 Abs 2a AVG 1991

▶ Konzentration nach UVP-G und AWG

▶ GewO 1994

- Konzentrationsbestimmungen in Materiengesetzen
 - Konzentrationsbestimmung in der GewO
- 

Verfahrenskonzentration

- ▶ Fakultative Konzentration nach § 39 Abs 2 AVG 1991
 - Voraussetzung ist, dass die Behörde für alle zu verbindenden Verfahren zuständig ist (z.B. BH)
 - Behörde muss immer klar sagen in welchem verbundenen Verfahren sie welchen Schritt setzt
 - Anzahl der Beteiligten aller verbundenen Verfahren wird zusammengezählt – daher Großverfahrensbestimmung eher anwendbar.
 - Verfahrensmängel wirken sich auf alle verbundenen Verfahren



Verfahrenskonzentration

- ▶ Obligatorische Konzentration nach § 39 Abs 2a AVG 1991
 - zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Verfahren „zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden
 - aber ausnahmsweise eine getrennte Verfahrensführung wenn sie im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.
 - Diese Verpflichtung hat eher symbolischen Charakter bzw. muss die Behörde in diesen Fällen nur die Trennen argumentieren und nicht wie der fakultativen Konzentration auch die gemeinsame Führung der Verfahren.

Verfahrenskonzentration

- ▶ Konzentriertes Verfahren nach UVP-G 2000
 - Sehr aufwändig
 - Einzige Vollkonzentration
- ▶ Konzentriertes Verfahren nach AWG 2002
 - Teilkonzentriertes Verfahren



Verfahrenskonzentration – GewO

▶ Historische Entwicklung

- Konzentrationsbestimmungen in diversen Gesetzen (z.B. § 50 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, § 5 Abs. 2. des Strahlenschutzgesetzes, § 93 des ASchG und § 31a des WRG 1959)
- GewO Novelle 1997 – Einführung § 356b
- Seit damals verschiedene Novellierung
 - Berücksichtigung Denkmalschutz – Novelle 2000
 - Rodungsbewilligung – Novelle 2017



Verfahrenskonzentration – GewO

- ▶ § 356b sieht **teilweise Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** vor
- ▶ Generelle Konzentration ist in Abs 1 (Wasserrecht) sowie in Abs 3–6 für einzelne Bereiche wieder aufgeweicht
- ▶ Koordinierungsverpflichtung gem. § 356b Abs 2



Verfahrenskonzentration – GewO

- ▶ Für landesrechtliche Bewilligungsvorschriften gilt § 356b GewO 1994 aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht
- ▶ Gilt für das Genehmigungsverfahren, Änderungsverfahren und Vereinfachtes Verfahren, NICHT für Anzeigeverfahren
- ▶ Umfasst sind Verwaltungsvorschriften des Bundes zum
 - Schutz vor Auswirkungen der Anlage
 - Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage
 - Bewilligung einer Rodung erforderlich



Verfahrenskonzentration – GewO

- ▶ **Mitanwendung wasserrechtlicher Regelungen**
 - Nur spezielle Punkte (Abs 1 Z1–7)
 - Betrifft deren materielle Bewilligungstatbestände
 - Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik
 - persönliche Ladung von Parteien ▶ Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie
 - Überwachung (§§ 134, 134a WRG);
 - Gewässerpolizeiliche Aufträge
 - Verfahren gem. § 21a WRG
- ▶ **Mitanwendung bedeutet trotzdem bleibt es eine BA–Genehmigung (oder Änderung)**



Verfahrenskonzentration – GewO

▶ *Konzentration der Kontrolle*

- In § 356b Abs 3 angeführten Folgeverfahren
- Gilt nicht für **Überprüfungsbefugnisse nach dem ArbIG 1993** – vgl. Abs 6
- Gilt auch nicht für Konzentrationen nach anderen Bestimmungen (z.B. Strahlenschutzgesetz)



Danke fürs
Zuhören

Diskussion

